

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Meldepflichtige Krankheiten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Das Infektionsschutzgesetz enthält einige Regeln, die dem Schutz der Kinder und der übrigen Schulfamilie dienen.

Bitte beachten Sie diese und teilen uns bei der Krankmeldung mit, wenn Sie unsicher sind, ob die Erkrankung Ihres Kindes zu melden ist.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet den Schulbesuch bei einigen Krankheiten. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Ausscheider:

Nach durchgemachter Erkrankung (mit oder ohne Symptome) können manche Menschen noch Krankheitskeime ausscheiden und sind daher ansteckend, Daher dürfen Ausscheider (Tabelle 2) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes in die Schule.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

IN der Tabelle 3 finden Sie besonders schwere Erkrankungen. In diesen Fällen muss Ihr Kind bereits daheim bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Bitte wenden Sie sich an einen Arzt bei z. B. bei folgenden Symptomen:

bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin gibt Auskunft darüber, ob die Schule besucht werden kann (Verbot durch Infektionsschutzgesetz)

2. Mitteilungspflicht:

Informieren Sie uns bitte unverzüglich über die vorliegende Krankheit und ein Besuchsverbot. (gesetzliche Verpflichtung). Zusammen mit dem Gesundheitsamt ergreifen wir dann die nötigen Maßnahmen, um einen Ausbruch der Krankheit an unserer Schule zu verhindern.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Als Schule sind wir verpflichtet, Sie über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten zu informieren.

Besprechen Sie mit Ihrem Kind die allgemeinen Hygieneregeln: regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Klären Sie gemeinsam mit Ihrem Arzt, ob der Impfschutz Ihres Kindes vollständig ist.

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: (www.impfen-info.de)

Vielen Dank, dass Sie gemeinsam mit uns zum Infektionsschutz Ihrer Kinder und des Personals beitragen. Bei Fragen helfen wir gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut, www.rki.de